

Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeine Pflichten

- Jörg Möser (im folgenden kurz JM) verpflichtet sich, dem Mieter die im Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände für die Dauer der festgelegten Mietzeit zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses gesäubert und betriebsbereit zurückzugeben.

§ 2 Beginn und Ende der Mietzeit, Verlängerung der Mietzeit

- Die Mietzeit beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 24 Stunden.
- Die Mietzeit kann nur im beiderseitigen Einverständnis verlängert werden.
- Die Mietzeit endet erst dann, wenn die Mietgegenstände mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderliche gehörigen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand bei JM oder einem anderen vereinbartem Bestimmungsort eintreffen, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 3 Mängel

- Nimmt der Mieter die Mietgegenstände in Kenntnis eines Mangels an, so kann er diesen Mangel nicht mehr rügen, wenn der Mangel im Lieferschein schriftlich festgehalten worden ist.

§ 4 Zahlungen der Miete

- Der Mieter erhält bei Abholung eine Rechnung / Quittung und hat den Mietpreis in Vorkasse zu bar zu zahlen.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich:

- alle Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und sich bei Rückfragen unverzüglich an JM zu wenden.
- die Mietgegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- JM unverzüglich über eingetretene Beschädigungen oder Funktionsstörungen zu unterrichten. Erforderlichenfalls ist der Mietgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen und eine Anweisung von JM abzuwarten.
- die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse zu schützen.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nur durch eingewiesene Personen bedient werden.
- sofern für den Betrieb der Mietgegenstände am Veranstaltungsort besondere Lizenzen oder Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.
- die Mietgegenstände ordentlich zu versichern.
- bei Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände durch eine Straftat ist unverzüglich die zuständige Polizeibehörde und JM zu unterrichten.

§ 6 Untervermietung

- Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände unter zu vermieten oder Dritten Rechte an den an den Mietgegenständen einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

§ 7.1 Aufbau durch den Mieter

- Der Mieter kann die Mietgegenstände im Lager von JM abholen und den Aufbau mit entsprechender Sachkenntnis selber vornehmen.
- Der Mieter haftet für alle Schäden die durch unsachgemäßen Aufbau oder Anschluss der Mietgegenstände entstehen und ist für eine ordnungsgemäße Sicherung aller Mietgegenstände verantwortlich.
- Der Abholtermin ist der Beginn der Mietzeit. Der Abholtermin wird zuvor vereinbart.

§ 7.2 Rücklieferung durch den Mieter

- Der Mieter hat die Mietgegenstände betriebsbereit, gereinigt und mit allen Zubehöerteilen zurück zu liefern.
- Der Rückliefertermin ist das Ende der Mietzeit. Der Rückgabetermin wird zuvor vereinbart.

§ 8 Verlust

- Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übernahme der Mietgegenstände und endet mit deren Rückgabe an JM. Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, die Mietgegenstände vereinbarungs- und ordnungsgemäß zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- Bei Verlust der Mietgegenstände ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes, zzgl. der Beschaffungsnebenkosten, erforderlich ist.

§ 9 Kündigung

Der abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn:

- Der Mieter ohne Einwilligung von JM die Mietgegenstände oder einen Teil nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort als im Vertrag angegebenen bringt bzw. Dritten überlässt.
- Bei einer örtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass die Mietgegenstände durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Pflichten erheblich gefährdet sind.
- Der Mieter einer Aufforderung von JM zur Abhilfe nicht nachkommt.
- Die Mietgegenstände dem Mieter nicht rechtzeitig überlassen wurden und JM keinen gleichwertigen Ersatz stellen konnte.

§ 10 Haftung von Hörensagen PA-Verleih, Jörg Möser

- JM haftet nicht für Schäden, die vom Mieter verursacht worden sind und die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.

§ 11 Kautions

- Der Mieter muss bei Unterzeichnung des Mietvertrages eine Bar-Kautions und einen gültigen Personalausweis vorlegen.
- Werden die Mietgegenstände nicht vollständig und betriebsbereit zurück geliefert wird die Kautions als Anzahlung der Reparatur oder Ersatzbeschaffung einbehalten.

§ 12 Reservierungen

- Reservierungen erfolgen immer unverbindlich.
- Ein Anspruch auf die Mietgegenstände besteht immer nur mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages oder einer Auftragsbestätigung.

§13 Verschleiß- & Verbrauchsartikel

- Mietgegenstände die zum Betrieb Batterien benötigen werden dem Mieter mit funktionstüchtigen Batterien zur Verfügung gestellt.
- Die Batterie und ihre Benutzung ist in den Mietgebühren enthalten.
- Ggf. liegen dem Mietgegenstand Ersatzbatterien bei, diese sind ausschließlich für den entsprechenden Mietgegenstand bestimmt. Bei anderweitiger Verwendung werden sie dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 14 Gerichtsstand

- Alle ergebenden Streitigkeiten sind beim Amtsgericht Kassel zu erheben